



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 NÖ PÜG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ PÜG - NÖ Personalüberlassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

In Kraft seit 01.12.2004 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at